

Aus die Maus

Wildernde Katzen sind eine Geißel im (Niederwild-)Revier. Deshalb gibt der DJZ-Jurist unter Einhaltung landesjagdrechtlicher Bestimmungen „Feuer frei“. Er mahnt aber auch, Katzen nicht „so nebenbei“ zu schießen. Denn das kann eventuell eine Straftat darstellen.



Foto: Thomas Fuchs

Dr. Heiko Granzin

Kleine Ursache – große Wirkung. An sich wollte Bernd G., Förster und Betreuer einer 600 Hektar großen brandenburgischen Eigenjagd eines niederländischen Investors, nur etwas provokant den schädlichen Einfluss streunender Katzen für die heimischen Bodenbrüter betonen. So gab er im Rahmen einer Internet-Forendiskussion an, im Rahmen des Faunenschutzes 28 Miezzen in den „Katzenhimmel umgesiedelt“ zu haben.

Das Gesetz hatte er zumindest auf seiner Seite. Denn: Der Gesetzgeber des bevölkerungsarmen Flächenstaates hat –

fernaus realitätsfremder Ideologien – in § 38 des **Brandenburgischen** Landesjagdgesetzes nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht zum Schutz des Wildes von streunenden Katzen etabliert.

Offenbar trotzdem ein Fehler. Beschimpfungen, Beleidigungen und die für die Tierrechtsszene mittlerweile wohl schon zum „guten Ton“ gehörenden Morddrohungen erreichten nicht nur den Grünrock, sondern auch dessen Arbeitgeber.

Aber sicherlich schließt doch der Arbeitgeber den armen Förstermann schützend in seine starken Arme. Weit gefehlt. Besonderer Gemeinsinn, selbstlose Moral oder übertriebene

Loyalität zu den Mitarbeitern gehören in den seltensten Fällen zu den Grundprinzipien niederländischer Finanzinvestoren.

Statt Dank für gut geführten Jagdschutz erteilte ihm die Kündigung. Obwohl er seinen Job gemacht und dabei das Gesetz beachtet hat. Abstrus! Anlass genug, sich den bundesweiten Jagdschutz-Flickenteppich genauer anzuschauen.

Die Sache mit dem „Burgfrieden“

Die nach § 23 BJagdG eingeräumte Freiheit, die Erlegung wildernder Katzen individuell zu regeln, haben alle Bundesländer dahingehend genutzt, im Kampf zwischen Grünröcken

und samtpfötigen Vogelkillern eine „Burgfriedenszone“ ausgehend von der nächsten Besiedlung (zwischen 200 und 500 Metern) einzuführen.

Alle? Nein! Ausgerechnet in einem unbeugsamen brandenburgischen „Dorf“ namens **Berlin** gilt direkt hinter dem Gartenzaun auf Katzen „Feuer frei“. Konsequenter Artenschutz.

Übrigens: Geschätzt 200 Millionen Vögel werden deutschlandweit durch Katzen gemuechelt (Quelle: *WWF*).

In allen anderen Bundesländern wird der in unmittelbarer Nähe zu menschlichen Behausungen stattfindende Aderlass als Kollateralschaden bzw. Kompromiss zwischen den Eigen-

tumsinteressen des potenziellen Halters und des Artenschutzes hingenommen. Bewegt sich „Miezi“ innerhalb der Schutzzone, geht der Gesetzgeber – unwiderleglich – davon aus, dass die Katze nicht wildernd ist.

Dieser „Burgfrieden“ gilt sogar dann, wenn die Katze innerhalb der „Schutzzone“ unmittelbar dabei ertappt wird, etwa wenn sie gerade eine Rebhuhnkeule ausdünn.

In diesem Falle sind dann „nicht-letale“ Mittel anzuwenden. Zeigen Sie der Katze – nötigenfalls mit einem Schuss vor die Branten – wer im Revier der Kuchen und wer der Krümel ist. Mehr nicht! Denn: Wird die Katze in der „Schutzzone“ geschossen, verwirklicht der Erleger den Straftatbestand der Sach-

den sind (etwa, weil es sich um wild lebende Katzen handelt). Wer rechtlich sauber agieren will, muss vorher eine Genehmigung für die Tötung der Katzen seitens der Unteren Jagdbehörde bzw. Unteren Naturschutzbehörde einholen.

Kniefall vor „nieeedlich“-Wählern

Freilaufende/freigelassene Katzen weiten ihren Aktionsradius allerdings über die Zeit aus. „Im ersten Jahr im Haus, im zweiten ums Haus, im dritten aus dem Haus“ – so weiß der Volksmund.

Hält sich „Murle“ in größerem Abstand zu menschlichen Besiedelungen auf, ist wiederum folgende Annahme gerechtfertigt: Es handelt sich um ein Tier, welches bereits „frei geboren“

zen der finale Niederwild-Rettungsschuss angetragen werden. Auch die **Hessen** sind nicht gut zu Vögeln und untersagen Muschi-Tötung dann, „wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr abzuwehren“.

Aber – in welchem Fall stellt eine Katze „erkennbar dem Wild nach“? Muss sie gerade einen Junghasen im Fang haben? Man weiß: Was kreucht und fleucht, wird von Samtpfoten gejagt und – wenn es nicht gefressen werden soll – zu Tode gespielt. Denn gegen den Jagdinstinkt von *Felis catus* war der olle Frevert 'nen jagdfauler Hund.

Außerdem – was sollen „andere Maßnahmen“ sein? Nach Schätzung des DJV bevölkern etwa zwei Millionen verwilderte Hauskatzen die deutsche

anderen außereuropäischen Zuwanderer Mink, Waschbär oder Marderhund – nämlich keinen.

Schutzzone verlassen. Diese Katze wird keine Junghasen mehr fangen



Foto: Burkhard Wismann-Steins



Diese beiden Hasen sind keine Beute für „Murle“. Ihr Nachwuchs schon



beschädigung und macht sich schadenersatzpflichtig.

Es liegt dann für die Tötung auch tierschutzrechtlich kein „vernünftiger Grund“ vor, sodass auch eine Straftat nach § 17 TierSchG gegeben ist. Spätestens jetzt gerät auch der Jagdschein in Gefahr.

Dies gilt selbst dann, wenn die Bewohner der nächstgelegenen menschlichen Behausung keine Katzen halten, oder sogar mit der Tötung explizit einverstan-

wurde oder welches sich (zumindest teilweise) der menschlichen Zugriffsmöglichkeit entzogen hat. Das Eigentumsrecht eines potenziellen Halters muss dann hinter den Interessen des Artenschutzes und des Jagdausübungsrechts des Revierinhabers entschädigungslos zurückstehen.

Doch Ausnahmen bestätigen bekanntlich die Regel. In **Rheinland-Pfalz** darf nur „erkennbar dem Wild nachstellenden“ Kat-

ze Wildbahn. Ganze Divisionen herrenloser Mietzen einfangen und sterilisieren, so wie es im Internet gefordert wird? Von wem und wie soll das gemacht werden? Ernähren sich diese Katzen-Kastraten hinterher dann zwangsgeläutert nur noch von Grünkern-Bratlingen aus biologischem Anbau?

Vor allem aber: Was soll das? (Verwilderte) Hauskatzen haben in der nordeuropäischen Fauna den gleichen Platz wie die

Während selbst der NABU die ganzjährige Bejagung etwa des „Ami“-Waschbären als Faunenverfälscher fordert, sollen die schnurrenden Abkömmlinge einer afrikanischen Spezies nach Kräften geschont werden?

Doch mit Logik oder gar wildbiologischem Sachverstand haben solcherart geradezu hirnrissig anmutenden Regelungen nichts zu tun. Sie sind das Ergebnis eines Kniefalles der Politik vor dem internetaffinen

Foto: Sven-Erik Arndt

und meinungsstarken weiblichstädtischen „Ach-wie-niiiiidlich“-Wählerklientels.

Kreidefressender Landesjagdverband

Das Saarland und NRW haben Nägel mit Köpfen gemacht und die Möglichkeit des Erlegens von Katzen im Rahmen des

In den stadtfernen Revieren, in denen ich die Jagd ausübe, sind mir jedenfalls noch keine kastrationseifrigen Artenschützer begegnet. Verwilderte Katzen schon.

Auch dem gefangenen Junghasen ist es gleich, ob sein kulleräugiger Killer gechipt ist, oder nicht. Und wer ernsthaft

Zum Nachweis des Eigentums an einer Katze reicht es nicht, dem Jäger den puscheligen Kadaver vor die Nase zu halten und „Du A... Das ist meine!“ zu sagen. Das Eigentum muss in geeigneter Weise (ggf. Kaufvertrag) nachgewiesen werden.

Hat der Anspruchsteller diese Hürde genommen (was jeden-

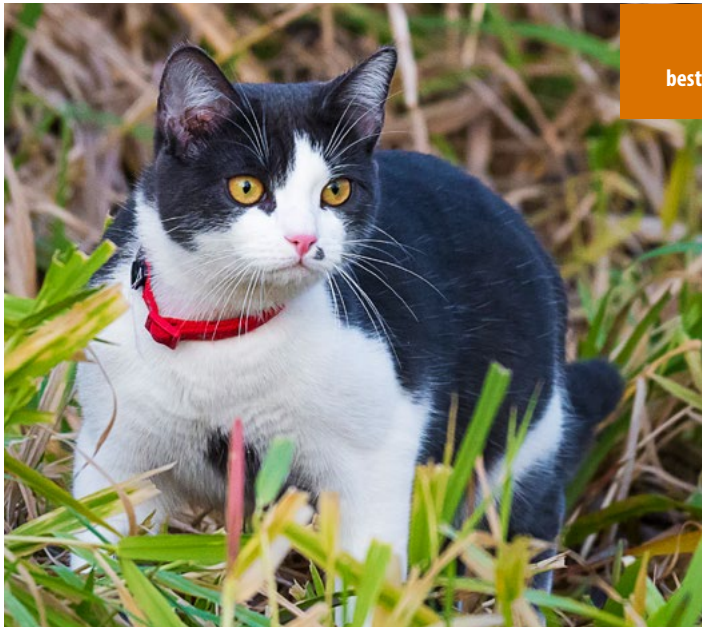
Doch die Katzenleiche bleibt im Eigentum des Halters.

Ein Vergraben würde den Tatbestand der „Fundunterschlagung“ verwirklichen. Zudem könnte auch der Verdacht aufkeimen, dass damit eine illegale Tötung in der „Schutzzone“ verdeckt werden sollte.

Katze als „Beifang“ ist nicht zu begründen

In jedem Falle: Katzen sind – wie alle Tiere – mit Respekt zu behandelnde Mitgeschöpfe. Ihre Tötung ist ungeachtet dessen wildbiologisch zuweilen leider notwendig und dann auch

Foto: Michael Breuer



Wer dieses Kätzchen schießt, sorgt bestimmt für Trauer in einem Haushalt



Foto: Werner Siebern

In Lauerstellung: „Muschi“ führt vermutlich nichts Gutes im Schilde

Jagdschutzes gleich ganz abgeschafft. In NRW sogar mit dem Segen des Landesjagdverbandes. „Jäger wollen keine Katzen schießen. Das wollten wir noch nie!“ – so der Präsident. Wirklich nicht?

Zutreffend ist, dass wir keine Katzen jagen wollen. Sie sind kein Wild und je nach Grad der noch vorhandenen häuslichen Bindung nicht einmal richtig wild lebend. Wir können weder ihr Fleisch essen, noch die Bälge verwerten. Doch die Vorschläge des BUNDS, die sich auch der LJV NRW kreidefressenderweise zu Eigen gemacht hat, taugen prima für Pressemeldungen. Nämlich: „Das Problem muss die Politik lösen – entweder durch Katzenregistrierung, Chips, Kastration oder Katzensteuern.“ Bla, Bla... In der Praxis taugen sie nichts.

glaubt, er könne dem Vermehrungsdrang halbwild in Dorfrandlagen lebender, die freie Liebe praktizierender Katzenkommunen durch Einführung einer Katzensteuer begegnen, dem gebührt mein Mitgefühl.

Den Katzen gebührt es allerdings auch. Denn mit Katzenschießen ist es wie mit Schneeschippen. Ich hasse es, möchte nicht Schnee schippen. Doch wenn im Winter meine Auffahrt zuschneit, dann muss ich es trotzdem. Und gezwungenermaßen will ich das dann auch.

Wenn „die Sache“ einen Eigentümer hat

Für den Fall, dass der Katzenhalter anklopft und Schadensersatz für den Stubentiger fordert, gilt: Wer etwas will, muss die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen beweisen.

falls bei zugelaufenen Katzen schwierig sein dürfte) und ist unbestritten, dass die Katze vom Jäger getötet wurde, muss dieser beweisen, dass er gerechtfertigt gehandelt hat.

Konkret heißt das: beweisen, dass die Katze außerhalb der durch das Landesjagdgesetz vorgegebenen Schutzzone geschossen wurde. **Thüringen** und **Hessen** verlangen abweichend hiervon vom Katzenhalter den Gegenbeweis.

Es könnte daran gedacht werden – um allen Diskussionen aus dem Weg zu gehen –, die Leiche in Mafia-Manier einfach zu verbuddeln. Doch hiermit begibt sich der Schütze strafrechtlich auf dünnes Eis. Zwar ist das Erlegen einer in fremdem Eigentum stehenden Katze außerhalb der Schutzzone gerechtfertigt.

gerechtfertigt. Vorausgesetzt, man betrachtet den Niederwildschutz nicht als Feigenblatt und sieht Katzen nicht als „Gelegenheitsschießscheiben“.

Wer als eingefleischter „Schalenwildspezi“ für Has’ und Huhn nichts übrig hat, der handelt ohne Legitimation, wenn er kurz vor Dämmerung – und weil halt sonst nichts da ist – nur ab und an mal gelangweilt eine Miezkatze um die Ecke bringt.

Für den Artenschutz haben solche „Zufallsmorde“ auch keinen Effekt. Das Erlegen ohne Arten- und Jagdschutzwillen ist – auch im Rahmen landesrechtlicher Erlaubnisse – juristisch nicht gerechtfertigt. Es stellt sich sogar als strafbare Tötung eines Wirbeltieres „ohne vernünftigen Grund“ nach § 17 TierSchG dar.